Jugendordnung Segel-Verein Wedel-Schulau e.V. - Beschlussvorlage

Entsprechend dem Antrag unter Punkt 4 der Tagesordnung der Jugendvollversammlung 2023 findet sich im Weiteren die Gegenüberstellung der aktuellen (linke Spalte) und neugefassten Beschlussvorlage der Jugendordnung (rechte Spalte).

Hintergrund der Neufassung ist, dass sich über die vergangenen Jahre eine einfachere, schlankere Organisation der Jugendgruppe herausgebildet hat.

Bisher	Neu	Kommentar
2. Grundsatz	1 Grundsatz	unverändert
Zweck der Jugendordnung ist es, gem. Satzung §12 (3), den Jugendlichen eine Richtlinie zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. zu geben.	Zweck der Jugendordnung ist es, gem. Satzung §12 (3), den Jugendlichen eine Richtlinie zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Satzung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. zu geben.	
3. Aufgabe der Jugendgruppe	2 Aufgabe der Jugendgruppe	unverändert
Aufgabe der Jugendgruppe ist es, durch praktische und theoretische Unterweisung den Jugendlichen die Grundlagen des Wassersportes zu vermitteln. Insbesondere: Förderung des sozialen Miteinanders, Fairness, Seemannschaft und Umweltschutz. Zudem unterstützt und fördert die Jugendgruppe, Jugendliche und Junioren bei Wett- und Wanderfahrten.	Aufgabe der Jugendgruppe ist es, durch praktische und theoretische Unterweisung den Jugendlichen die Grundlagen des Wassersportes zu vermitteln. Insbesondere: Förderung des sozialen Miteinanders, Fairness, Seemannschaft und Umweltschutz. Zudem unterstützt und fördert die Jugendgruppe, Jugendliche und Junioren bei Wett- und Wanderfahrten	
4. Mittel der Jugendgruppe	3. Mittel der Jugendgruppe	unverändert
Die Jugendgruppe unterhält ihre Geräte, Boote, Bootszubehör sowie ihr sonstiges Inventar aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, entsprechend des auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Gesamtetats. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Jugendausschuss.	Die Jugendgruppe unterhält ihre Geräte, Boote, Bootszubehör sowie ihr sonstiges Inventar aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, entsprechend des auf der Jahreshauptversammlung beschlossenen Gesamtetats. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Jugendausschuss.	

5. Zusammensetzung der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe setzt sich aus der/dem Leiter(in) der Jugendgruppe (Jugendobmann), der/dem stellvertretenden Leiter(in). den Jugendbetreuern(innen) den Materialwarten(innen), der/dem Jugendsprecher(in), der/dem stellvertretenden Jugendsprecher(in), der/dem Juniorensprecher(in), jugendlichen den Mitgliedern (bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr) junioren Mitglieder sowie (Vollmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben und einen Antrag auf verbleib in der Jugendgruppe gestellt haben (siehe Punkt 10.)) zusammen.

4. Zusammensetzung der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe setzt sich aus der/dem Leiter(in) der Jugendgruppe (Jugendobmann), der/dem stellvertretenden Leiter(in), den Jugendbetreuern(innen), den Materialwarten(innen), den jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr) sowie junioren Mitglieder (Vollmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben und einen Antrag auf verbleib in der Jugendgruppe gestellt haben (siehe Punkt 8.)) zusammen

Entfall: Jugendsprecher(in), der/dem stellvertretenden Jugendsprecher(in), der/dem Juniorensprecher(in) – siehe unten Organe der Jugendgruppe

6. Organe der Jugendgruppe

Organe der Jugendgruppe sind:

- a) Jugendvollversammlung
- b) Jugendobmann
- b) Jugendausschuss
- c) Jugendleitersitzung
- d) Jugend- und Juniorensprecher(in)
- e) Materialwarte

5. Organe der Jugendgruppe

Organe der Jugendgruppe sind:

- a) Jugendvollversammlung
- b) Jugendobmann
- c) Jugendleitersitzung

Vereinfachung der Abläufe: Entfall des Jugendausschusses, der Jugend – und Juniorensprecher sowie der Materialwarte.

Begründung:

- ein separater Jugendausschuss ist nicht notwendig, alle Themen können in der Jugendleitersitzung besprochen werden.
- Vereinfachung der Strukturen durch Entfall von Wahlämtern. Interessierten Jugendlichen steht die Teilnahme an den Jugendleitersitzungen offen

7. Aufgaben der Organe

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr. der vor Jahreshauptversammlung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. zusammen. Sie tritt ferner zusammen wenn der Jugendausschuss oder die/der Jugend- oder Juniorensprecher(in) dieses für notwendig erachtet. Der Termin einer Jugendvollversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen (vierzehn Tage) durch ein Rundschreiben Angabe unter der geben. Tagesordnung bekannt zu Verbindliche Tagesordnungspunkte der letzten Jugendvollversammlung vor der Jahreshauptversammlung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. sind:

- Bericht des Jugendobmannes
- Tätigkeitsbericht des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahlen

Alle Beschlüsse der Jugendvollversammlung bedürfen, sofern nicht anders geregelt, einer einfachen Mehrheit der anwesenden Jugendlichen und Junioren.

Jugendobmann

Der Jugendobmann vertritt die Belange der Jugend und der Junioren im Vereinsvorstand und gegenüber der Öffentlichkeit. Der Jugendobmann wird jedes ungerade Jahr auf der Jugendvollversammlung durch Wahl mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden

6. Aufgaben der Organe

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung tritt nach Bedarf (z.B. bei Wahlen und Änderungen) vor der Jahreshauptversammlung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. zusammen. Sie triff ferner Zusammen, wenn mindestens 10 Jugendliche dies verlangen. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich an den Jugendobmann oder Vorstand des Segel-Verein Wedel-Schulau e.V. gerichtet werden. Der Termin einer Jugendvollversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen (vierzehn Tage) durch ein Rundschreiben, auch per EMail an die aktuell im Mitgliederverzeichnis hinterlegte Email Addresse unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Verbindliche Tagesordnungspunkte der letzten Jugendvollversammlung vor der Jahreshauptversammlung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. sind:

- Bericht des Jugendobmannes
- Wahlen

Alle Beschlüsse der Jugendvollversammlung bedürfen, sofern nicht anders geregelt, einer einfachen Mehrheit der anwesenden Jugendlichen und Junioren.

Jugendobmann

Der Jugendobmann vertritt die Belange der Jugend und der Junioren im Vereinsvorstand und gegenüber der Öffentlichkeit. Der Jugendobmann hat die finanzielle Verantwortung für den Etat der Jugendgruppe.

Anpassung:

Jugendvollversammlung tritt nach Bedarf zusammen, nicht zwingend einmal pro Jahr.

Ergänzung: Mindestens 10 Jugendliche können gemeinsam die Einberufung einer Jugendvollversammlung verlangen.

Ergänzung: Nutzung von Email zur Einladung

Gemäß Satzung liegt die Etatverantwortung beim Jugendobmann.

Jugendlichen und Junioren bestimmt, und auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder (gem. Satzung § 16) bestätigt. Der Jugendobmann hat das Recht eine(n) Stellvertreter(in) vorzuschlagen, die/der jedes ungerade Jahr durch die Jugendlichen und Junioren bestätigt wird.

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendobmann
- dem stellv. Jugendobmann
- dem Jugendsprecher
- dem stellv. Jugendsprecher
- dem Juniorensprecher
- einem Materialwart
- zwei Jugendbetreuern

Der Jugendausschuss übernimmt die organisatorische und finanzielle Leitung der Jugendgruppe. Der Jugendausschuss kann hierzu zusätzlich Mitglieder der Jugendgruppe heranziehen.

Die Jugendleiter sowie die Materialwarte entsenden jeweils die entsprechende Anzahl an Personen in den Jugendausschuss. Vorsitz des Jugendausschusses hat der Jugendobmann

Jugendleitersitzung

Um einen problemlosen Trainingsbetrieb zu gewährleisten, wird eine monatliche Sitzung

Der Jugendobmann wird jedes ungerade Jahr auf der Jugendvollversammlung durch Wahl mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Jugendlichen und Junioren bestimmt, und auf der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder (gem. Satzung § 16) bestätigt. Der Jugendobmann hat das Recht eine(n) Stellvertreter(in) vorzuschlagen, die/der jedes ungerade Jahr durch die Jugendlichen und Junioren bestätigt wird.

Entfällt: Jugendausschuss Wird durch die Jugendleitersitzung mit abgedeckt.

Jugendleitersitzung

Um einen problemlosen Betrieb der Jugendgruppe zu gewährleisten, wird eine

aller Trainer, Jugendbetreuer und Materialwarte unter der Leitung des Jugendobmannes abgehalten. Verbindliche Punkte der Versammlung sind:

- Berichte aus den Gruppen
- Berichte der Materialwarte
- Abstimmung von gruppenübergreifenden Veranstaltungen
- Bericht des Jugendausschusses

Jugend- und Juniorensprecher(in)

Jugendsprecher(in). Die/der die/der Juniorensprecher(in) vertreten die Interessen und Wünsche der Jugendlichen bzw. der Junioren. Sie unterstützen die Gruppensprecher in ihrer Arbeit. Die/der Jugendsprecher(in), die/der Juniorensprecher(in) überwacht ob Jugendbetreuer und Jugendobmann Rechte der Jugendlichen und Junioren einhalten. Bei Nichteinhaltung der Rechte ist umgehend der Jugendausschuss einzuberufen und der entsprechende Punkt auf die Tagesordnung zu setzten.

Sieht die/der Jugendsprecher(in), die/der Juniorensprecher(in) die dringende Notwendigkeit einer Jugendvollversammlung, ist diese nach Rücksprache mit dem Jugendobmann einzuberufen.

monatliche Sitzung aller Trainer, Jugendbetreuer und Materialwarte unter der Leitung des Jugendobmannes abgehalten. Regelmäßige Punkte der Versammlung sind:

- Berichte aus den Gruppen
- Berichte der Materialwarte
- Abstimmung von gruppenübergreifenden Themen

Die Jugendleiter und der Jugendobmann übernehmen die organisatorische Leitung der Jugendgruppe. Hierzu können zusätzlich Mitglieder der Jugendgruppe herangezogen werden.

Anpassung Teilnehmer

Anpassung der Organisation

Entfall: Jugend- und Juniorensprecher

Die/der Jugendsprecher(in) sowie die/der stellvertretende Jugendsprecher(in) darf bei ihrer/seiner Wahl das siebzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben. Die/ der Juniorensprecher(in) muss zu ihrer/seiner Wahl das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben aber nicht das neunundzwanzigste.

Die/der Jugendsprecher(in), die/der Jugendsprecher(in) stellvertretende und die/der Juniorensprecher(in) wird iedes Jahr ungerades von der Jugendvollversammlung, mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Jugendlichen und Junioren, für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Materialwarte

Materialwarte übernehmen die Verantwortung für die Gerätschaften der SVWS-Jugendgruppen, die sie in einem betriebsbereiten Zustand zu halten haben. Die Materialwarte gibt es für die Bereiche:

- Optimisten
- Motorboote und Berger
- Trailer
- Bootswart J 24

Materialwarte werden im Jahr 2005 und danach jedes gerade Jahr von der Jugendvollversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Materialwarte

Materialwarte übernehmen die Plannung/Koordination von Massnahmen um den betriebsbereiten Zustand des Materials sicherzustellen.

Für die Segelboote der Jugendgruppe obliegt diese Aufgabe den Trainern, die sich untereinander hierüber abstimmen.

Spezielle Materialwarte gibt es für die Bereiche:

- Motorboote und Berger
- Trailer
- J 24

Materialwarte werden aus dem Kreis der Jugendleiter ernannt.

Der verantwortliche Umgang mit dem Material obliegt allen Mitgliedern der Jugend.

Entfall der Wahl. Die Materialwarte werden ernannt.

8 Gruppensprecher

Jede Jugend- und Juniorengruppe wählt jährlich eine(n) Gruppensprecher(in). Diese(r) vertritt die Interessen der Gruppe gegenüber den Jugendbetreuern und dem Jungendenausschuss. Zudem ist sie/er Vermittler bei Streitigkeiten innerhalb der Gruppe. Unterstützung bei diesen Tätigkeiten erhält die/der Gruppensprecher(in) durch die/den Jugend- und Juniorensprecher(in).

Entfällt

Begründung: Vereinfachung der Organisation und Abläufe. Interessierten Jugendlichen steht die Teilnahme an der Jugendleitersitzungen offen.

9 Aufnahme von Jugendmitgliedern

Mitglied in der Jugendgruppe des Segel-Verein Wedel- Schulau e.V. kann jede(r) Jugendliche(r) werden, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern er ein gültiges Schwimmzeugnis vorweisen kann. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. (zu Händen Jugendobmann) zu richten. Der Jugendausschuss empfiehlt mit einer 2/3 Mehrheit die Aufnahme. Der Jugendobmann gibt die Empfehlung an den Vereinsvorstand. der über eine Aufnahme entscheidet, gem. Satzung §6 (6). Nach der Aufnahme stellt der Jugendobmann des SVWS den Jugendausweis aus.

7. Aufnahme von Jugendmitgliedern

Mitglied in der Jugendgruppe des Segel-Verein Wedel- Schulau e.V. kann jede(r) Jugendliche(r) werden, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Segel-Verein Wedel- Schulau e.V. (zu Händen Jugendobmann) richten. Der zu Jugendobmann prüft den Aufnahmeantrag und leitet ihn an den Vereinsvorstand, der über eine Aufnahme entscheidet, gem. Satzung §6 (4), weiter. Nach der Aufnahme stellt der Jugendobmann des **SVWS** den Jugendausweis aus.

Das Schwimmzeugnis ist keine Bedingung zur Aufnahme aber zur Teilnahme am Wassertraining.

8. Aufnahme von Juniorenmitgliedern

Nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs kann ein Jugendmitglied die Vollmitgliedschaft annehmen. Es wird hierzu gesondert angeschrieben.

Vollmitglieder im Alter zwischen achtzehn und dreißig Jahren können weiterhin in der Jugendgruppe bleiben und erhalten den Status eines Juniorenmitgliedes. Juniorenmitglieder haben nach satzungsgemäßer Aufnahme in den Segel- Verein Wedel- Schulau e.V., dem Jugendobmann den Wunsch auf Aufnahme in die Jugendgruppe vorzutragen. Über die Aufnahme in der Jugendgruppe entscheidet der Jugendausschuss mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

8. Aufnahme von Juniorenmitgliedern

Nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs kann ein Jugendmitglied die Vollmitgliedschaft annehmen. Es wird hierzu gesondert angeschrieben.

Vollmitglieder im Alter zwischen achtzehn und dreißig Jahren können weiterhin in der Jugendgruppe bleiben und erhalten den Status eines Juniorenmitgliedes. Juniorenmitglieder haben nach satzungsgemäßer Aufnahme in den Segel- Verein Wedel- Schulau e.V., dem Jugendobmann den Wunsch auf Aufnahme in die Jugendgruppe vorzutragen. Über die Aufnahme in der Jugendgruppe entscheidet der Jugendobmann.

Anpassung an Organisation

11 Beiträge

Gem. Satzung §7 wird der Beitrag auf der Jahreshauptversammlung des Segel-Verein Wedel- Schulau e.V. festgelegt und beschlossen.

Bootsnutzungsbeiträge werden in der Bootsordnung geführt und auf der Jugendvollversammlung beschlossen.

9.Beiträge

Gem. Satzung §7 wird der Beitrag auf der Jahreshauptversammlung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. festgelegt und beschlossen.

Bootsnutzungsbeiträge werden in der Bootsordnung geführt und auf der Jugendvollversammlung beschlossen. unverändert

12 Pflichten der Jugendlichen und Junioren

Zu den Pflichten der Jugendlichen zählen:

- Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, Jugendordnung und der Bootsordnungen.
- Bewahrung des Vereinseigentums vor Schäden
- Teilnahme an Arbeitsdiensten der Jugend und des Vereins.
- Gegenseitige Hilfeleistung und Kameradschaft, auch außerhalb der Vereinstätigkeit.
- Beachtung und Einhaltung der für Wassersport gültigen Gebräuche, Verordnungen und Vorschriften.
- Jugendliche mit vollendetem 16.Lebensjahr haben die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

10.Pflichten der Jugendlichen und Junioren

Zu den Pflichten der Jugendlichen zählen:

- Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung, Jugendordnung und der Bootsordnungen.
- Bewahrung des Vereinseigentums vor Schäden
- Teilnahme an Arbeitsdiensten der Jugend und des Vereins.
- Gegenseitige Hilfeleistung und Kameradschaft, auch außerhalb der Vereinstätigkeit.
- Beachtung und Einhaltung der für Wassersport gültigen Gebräuche, Verordnungen und Vorschriften.

Entfällt: eine Teilnahem ist wünschenswert aber nicht verpflichtend

13 Rechte der Jugendlichen und Junioren

Jugendliche und Junioren sind berechtigt das ihnen zur Verfügung stehende Material und die Einrichtungen des SVWS im Rahmen der Boots- und Materialordnungen zu nutzen. Jugendliche und Junioren können bei Teilnahme an Wett- und Wanderfahrten bei Bedarf Zuschüsse aus dem Mitteln der Jugendgruppe bei dem Jugendobmann beantragen.

11 Rechte der Jugendlichen und Junioren

Jugendliche und Junioren sind berechtigt das ihnen zur Verfügung stehende Material und die Einrichtungen des SVWS im Rahmen der Boots- und Materialordnungen zu nutzen.

Entfällt: Es besteht kein Recht/Anspruch auf eine Förderung. Einzelfallentscheidungen sind trotzdem möglich.

14 Ende der Jugendmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als Jugendmitglied endet mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahr, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft muss gem. Satzung §8 (2) zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gekündigt werden.

Jugendliche, die mit Ämtern betraut sind, haben dem Jugendobmann und der/dem Jugendsprecher(in) vorher Rechenschaft abzulegen.

Ein Ausschluss aus der Jugendgruppe des Segel-Verein Wedel-Schulau e.V. erfolgt gem. Satzung §8 (3). Zuvor ist der Jugendliche vom Jugendausschuss anzuhören. Der Jugendausschuss übergibt dann, mit einer entsprechenden Empfehlung, den Sachverhalt dem Vereinsvorstand bzw. dem Ältestenrat.

12 Ende der Jugendmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als Jugendmitglied endet mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahr, Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft kann gem. Satzung §8 (2) beendet werden.

Ein Ausschluss aus der Jugendgruppe des Segel-Verein Wedel-Schulau e.V. erfolgt gem. Satzung §8 (3). Zuvor ist der/die Jugendliche von den Jugendleitern anzuhören. Der Jugendobmann übergibt dann, mit einer entsprechenden Empfehlung, den Sachverhalt dem Vereinsvorstand bzw. dem Ältestenrat.

Anpassung, es gilt die Satzung

15 Boots- und Materialordnungen

Die Boote und sonstiges Material unterliegen gesonderten Ordnungen, die spezifische Nutzungsregeln sowie das Nutzungsentgelt regeln. Diese sind, im Interesse aller Nutzer, zwingend einzuhalten.

Boots- und Materialordnungen werden auf der Jugendvollversammlung beschlossen.

13 Boots- und Materialordnungen

Die Boote und sonstiges Material unterliegen gesonderten Ordnungen, die spezifische Nutzungsregeln sowie das Nutzungsentgelt regeln. Diese sind, im Interesse aller Nutzer, zwingend einzuhalten.

Boots- und Materialordnungen werden auf der Jugendvollversammlung beschlossen.

unverändert

16 Widersprüchlichkeiten Bei Widersprüchen zwischen der Jugendordnung und der Satzung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. ist die Satzung rechtsbindend.	14 Widersprüchlichkeiten Bei Widersprüchen zwischen der Jugendordnung und der Satzung des Segel- Verein Wedel- Schulau e.V. geht die Satzung vor.	Anpassung
17 Änderung der Jugendordnung	15 Änderung der Jugendordnung	unverändert
Für die Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Jugendlichen und Junioren erforderlich. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen schriftlich mit vollem Wortlaut eingebracht werden. Änderungsanträge müssen der Einladung zur Jugendvollversammlung beigefügt sein.	Für die Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Jugendlichen und Junioren erforderlich. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen schriftlich mit vollem Wortlaut eingebracht werden. Änderungsanträge müssen der Einladung zur Jugendvollversammlung beigefügt sein.	
18 Schlussbestimmung	18 Schlussbestimmung	Anpassung Datum
Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 10. März 2013 mit einer 2/3 Mehrheit angenommen, und tritt nach der Bestätigung des Vereinsvorstands des Segel- Verein Wedel-Schulau e.V. zum 18.März 2013 in Kraft. Alle vorangegangenen Jugendordnungen verlieren ihre Gültigkeit.	Diese Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am mit einer 2/3 Mehrheit angenommen, und tritt nach der Bestätigung des Vereinsvorstands des Segel- Verein Wedel-Schulau e.V. zum in Kraft. Alle vorangegangenen Jugendordnungen verlieren ihre Gültigkeit	